

Bebauungsplan Nr.1 " Gebiet Nördlich des Dorfangers" Gemeinde Grieben Grundsatzbeschluss zum Bau Erschließungsstraße nördl. der Nebenstraße

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 06.02.2023	<i>Bearbeitung:</i> Gundela Prahl <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1402
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Grieben (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Nr. 1 ist am 26.05.2006 in Kraft getreten. Anlage I Die Erschließungsstraße nördl. der Nebenstraße in Grieben zu den Grundstücken 9a,10 und folgende im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bisher nicht hergestellt worden.

Für die Planung, den Flächenankauf und den Bau wurden geschätzte Haushaltsmittel für den Haushalt 2023/24 angemeldet.

Es ist zur Refinanzierung der Kosten erforderlich, dass die Gemeinde eine Erschließungsbeitragssatzung erlässt. Mit dieser können dann 90% der Kosten im Einzugsbereich der Erschließungsanlage auf die Grundstücke umgelegt werden. Zur Finanzierung der Maßnahme besteht dann nach § 133 Abs. 3 S. 1 BauGB für die Gemeinde die Möglichkeit die Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrag verlangen zu können, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist. Dazu wird das Amt die entsprechende Satzung der Gemeinde zur Beschlussfassung vorlegen.

Es wird der Gemeinde empfohlen die gesamte Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes herzustellen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Grieben fasst für den Bebauungsplanes Nr. 1 „Gebiet nördlich des Dorfangers“ die Erschließungsstraße zu den Grundstücken nördl. der Nebenstraße – Anlage II den Grundsatzbeschluss, das Amt mit der Durchführung aller Vergaben für die erforderlichen Planungen und den Bau zu beauftragen. Das Amt trifft die Vergabeentscheidung. Die Aufträge werden entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben erteilt.

Das Amt wird beauftragt eine Erschließungsbeitragssatzung zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.

2023 20.000,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
2024 150.000,00 EUR			
2023/2024 Gründerwerb Ansatz 1.000,00 EUREUR			

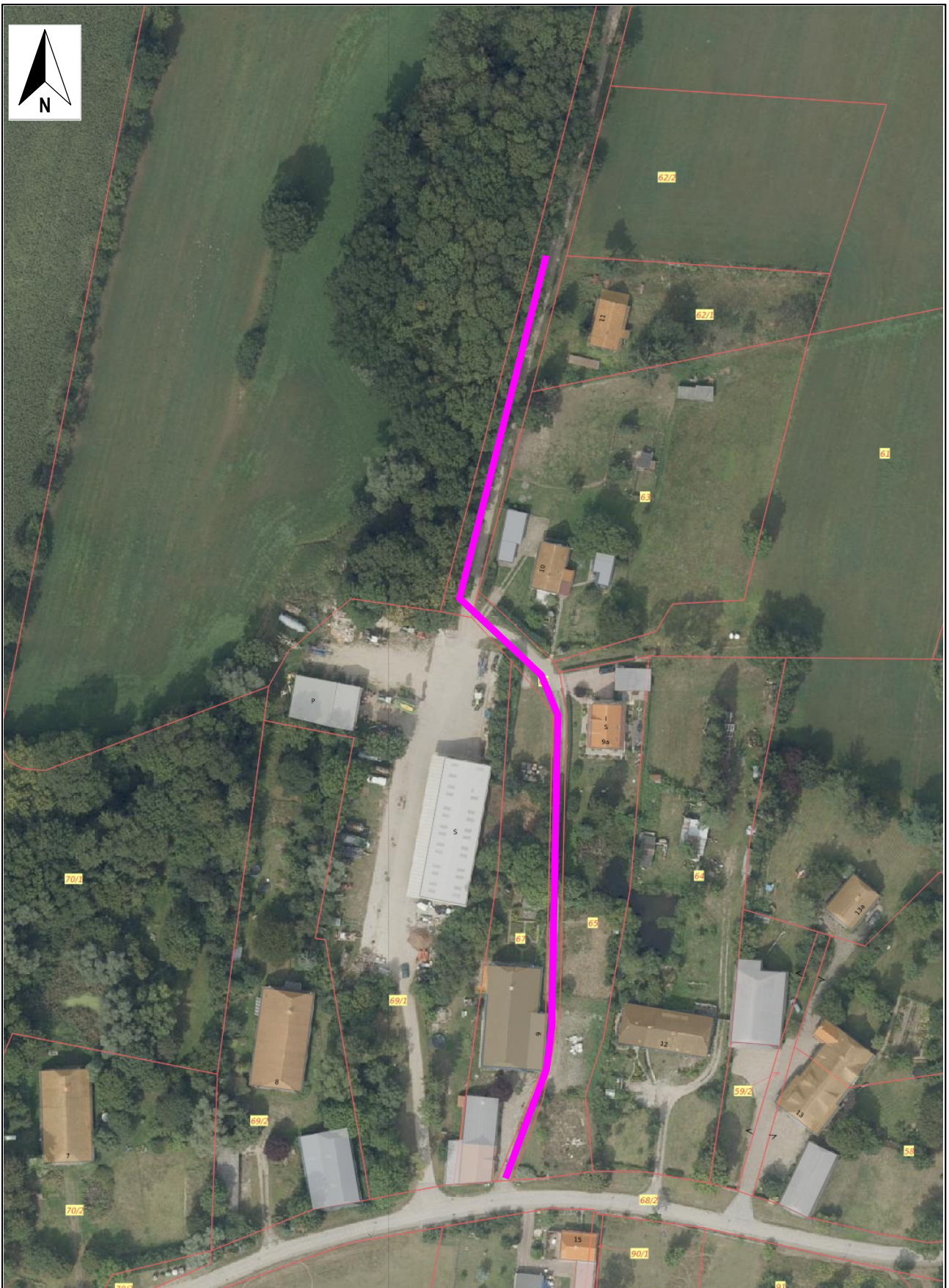
FINANZIERUNG DURCH


VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja
Förderung			54101.096- 2023 20TEUR 54101.096- 2024 150TEUR 11401.0481 2023/24 1000 EUR
	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Bebauungsplan (öffentlich)
2	Grieben (öffentlich)



	Datum: 07.02.23 14:10	Nutzerkürzel: AS100	Maßstab 1:1500	Blatt-Nr.:

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de